

Benutzungsordnung für das Geschirrmobil

§ 1 Allgemeines

Die Abfallvermeidung ist ein vorrangiges Ziel des Abfallwirtschaftskonzeptes des Main-Tauber-Kreises. Deshalb wollen der Landkreis und die Gemeinde Wittighausen durch Vorbildfunktion Initiativen zur Abfallvermeidung ergreifen, fördern und unterstützen.

Das Geschirrmobil der Gemeinde Wittighausen, das zu einem großen Teil von der Sparkassen Tauberfranken finanziert worden ist, kann Vereinen, Vereinigungen und anderen Organisationen sowie auch Privatpersonen helfen, der Flut von Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzutreten.

§ 2 Verleihbedingungen

(1) Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Gemeinde Wittighausen koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird der Benutzer vorgezogen, der sich zuerst bei der Gemeinde gemeldet hat, wobei örtliche Vereine den Vorrang haben. Das Geschirrmobil wird jedoch nur an Einwohner und Vereine der Gemeinde Wittighausen verliehen.

(2) Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.

(3) Für den Verleih des Geschirrmobils wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Einsatztage.

Sie beträgt:

| | |
|---|-----------|
| a) Für das komplette Geschirrmobil pro Tag | EUR 25,00 |
| b) Pro Ausleihvorgang für das Geschirrmobil wird eine einmalige Aufwandspauschale berechnet in Höhe von | EUR 50,00 |
| c) Werden einzelne Geschirrtile vermietet, werden folgende Gebühren berechnet: | |
| Je Geschirrtteil und Entleihtag | EUR 0,03 |
| Je Besteckteil und Entleihtag | EUR 0,01 |
| Mindestens je Verleihvorgang jedoch | EUR 8,00 |

(4) Die Gemeinde kann bei jeder Verleihung jeweils eine Kautions von 100,00 EUR erheben.

(5) Für Benutzungsgebühren und Kautions muss spätestens 5 Tage vor Entleihungszeitraum je ein Verrechnungsscheck bei der Gemeinde eingegangen sein.

(6) Nach Rückgabe des Geschirrmobils wird der Verrechnungsscheck für die Kautions an den Entleiher zurückgegeben, soweit keine Verluste oder Beschädigungen am Inventar verzeichnet werden.

(7) Für jedes fehlende oder beschädigte Geschirr-/Besteckteil werden dem Entleiher die Teile zum jeweiligen Bezugspreis der Gemeinde in Rechnung gestellt. Schäden, die am Geschirrmobil und allen Zubehörteilen aufgrund unsachgemäßer Behandlung entstanden sind, stellt die Gemeinde als Nebenkosten in Rechnung.

(8) Der Ausleihende verpflichtet sich, die Getränke aus den Veranstaltungen nicht in Plastik- oder Pappbecher auszuschenken und kein Plastik- oder Pappgeschirr zu verwenden. Im Sinne der Abfallvermeidung soll auch darauf geachtet werden,

-dass keine Getränkedosen verwendet werden,

-dass Milch, Zucker, Senf u. ä. nicht in Miniportionspäckchen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden

-dass Papiertischtücher statt Plastiktischtücher verwendet werden.

Außerdem sollen wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden

§ 3 Benutzung

- (1) Die zwischen der Gemeinde und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- (2) Ab- und Antransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer auf dessen Gefahr durchzuführen. Die Standorte für die Abholung und den Rücktransport werden dabei je nach dem vorausgegangenen und folgendem Verwendungszweck des Geschirrmobils geregelt. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.
- (3) Das Geschirrmobil der Gemeinde ist in sauberem Zustand an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Beauftragten der Gemeinde ist die Besichtigung des ausgeliehenen Geschirrmobils jederzeit zu gestatten.
- (5) Wenn gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Gemeinde berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden. Dies gilt insbesondere, bei unerlaubter Weiterverleihung und Verstoßes gegen die Vorschriften des § 2 Abs.8.

§ 4 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Geschirrmobil in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Angestellten oder Beauftragte.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.
- (4) Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 5 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wittighausen; Gerichtsstand ist Tauberbischofsheim.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 29. Juni 2015 in Kraft

Wittighausen, den 17.06.2015

Marcus Wessels
Bürgermeister